

**Inhalt:**

**Amtlicher Teil:**

Fakultätsordnung der Fakultät Physik der Technischen Universität  
Dortmund vom 28. März 2022 Seite 1 - 4

Geschäftsordnung des Fakultätsrats der Fakultät Physik der  
Technischen Universität Dortmund vom 28. März 2022 Seite 5 - 11



## Fakultätsordnung der Fakultät Physik der Technischen Universität Dortmund vom 28. März 2022

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Fakultät Physik der Technischen Universität Dortmund die folgende Ordnung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

Die Fakultätsordnung regelt die Organisation und Binnengliederung der Fakultät Physik der TU Dortmund.

### § 2 Bezeichnung und Gliederung

- (1) Die Fakultät trägt die Bezeichnung Fakultät Physik.
- (2) <sup>1</sup>Die Fakultät wird gemäß § 11 Abs. 3 GO von einem Dekanat geleitet, das sämtliche gesetzliche Aufgaben und Befugnisse der\*des Dekanin\*Dekans wahrnimmt. <sup>2</sup>Das Dekanat besteht aus dem\*der Dekan\*in und zwei Prodekan\*innen. <sup>3</sup>Der\*die Dekan\*in vertritt die Fakultät innerhalb der Universität. <sup>4</sup>Ein\*e Prodekan\*in nimmt die Funktion der\*des Studiendekanin\*Studiendekans wahr. <sup>5</sup>Der\*die Dekan\*in und der\*die Prodekan\*in, die\*der den\*die Dekan\*in vertritt, müssen dem Kreis der Professor\*innen innerhalb der Gruppe der Hochschullehrer\*innen angehören. <sup>6</sup>Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fakultätsrat mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt; die Wahl bzw. Nachwahl der\*des Dekanin\*Dekans bedarf der Bestätigung durch den\*die Rektor\*in. <sup>7</sup>Die Prodekan\*innen werden in der Regel von dem\*der designierten Dekan\*in vorgeschlagen. <sup>8</sup>Wird ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden zum\*zur Prodekan\*in gewählt, beträgt ihre\*seine Amtszeit ein Jahr; wird als Nachfolger\*in einer\*eines studentischen Prodekanin\*Prodekans ein\*e Prodekan\*in gewählt, die\*der nicht Mitglied der Gruppe der Studierenden ist, so endet deren\*dessen Amtszeit mit der Amtszeit der übrigen Dekanatsmitglieder. <sup>9</sup>Scheidet der\*die Dekan\*in oder ein\*e Prodekan\*in aus ihrem\*seinem Amt aus, so findet eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit, im Fall des Satz 8 Halbsatz 2 eine Wahl für eine mit der Amtszeit der übrigen Dekanatsmitglieder endende Amtszeit statt; wird ein\*e Prodekan\*in aus der Gruppe der Studierenden nachgewählt, so erfolgt diese Nachwahl für den Zeitraum eines Jahres, wenn die restliche Amtszeit nicht zuvor endet. <sup>10</sup>Wiederwahl ist zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Der\*die Dekan\*in wird mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen des Fakultätsrates abgewählt, wenn zugleich mit der Mehrheit der Stimmen des Fakultätsrates ein\*e neue\*r Dekan\*in gewählt und die\*der Gewählte durch den\*die Rektor\*in bestätigt wird. <sup>2</sup>Der Antrag auf Abwahl ist von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern des Fakultätsrates zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Nach Eingang des Antrages steht dem\*der Dekan\*in eine Frist von zehn Werktagen zur Anfertigung einer Stellungnahme zur Verfügung. <sup>4</sup>Nach Ablauf der Frist wird unverzüglich zu einer Sondersitzung des Fakultätsrates eingeladen. <sup>5</sup>Die

Ladungsfrist beträgt mindestens zehn Werktage. <sup>6</sup>Für die Abwahl ist nur ein Wahlgang vorgesehen. <sup>7</sup>Die Wahl wird von einem\*einer Wahlleiter\*in, die\*der aus der Mitte des Fakultätsrates zu wählen ist, geleitet.

### § 3 Qualitätsverbesserungskommission

- (1) Der Qualitätsverbesserungskommission gehören zwei stimmberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen, ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen sowie vier stimmberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden an.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission werden von den dem Fakultätsrat angehörenden Vertreter\*innen der Gruppen nach § 11 Abs. 1 HG nach Gruppen getrennt gewählt. <sup>2</sup>Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Ohne Stimmrecht gehört der Kommission der\*die Studiendekan\*in an. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine\*n Vorsitzende\*n und eine\*n stellvertretene\*n Vorsitzende\*n.
- (4) Die Amtszeit der Vertreter\*innen der Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 HG beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Vertreter\*innen der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.

### § 4 Studienbeirat

- (1) <sup>1</sup>Zur Beratung des Fakultätsrats sowie der\*des Dekanin\*Dekans in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen, wird vom Fakultätsrat ein Studienbeirat eingerichtet. <sup>2</sup>Der Beirat kann in Selbstbefassung tätig werden.
- (2) Dem Studienbeirat gehören an:
  - a) als Mitglieder, die Lehraufgaben wahrnehmen
    - i. der\*die Studiendekan\*in als Vorsitzende\*r
    - ii. ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen
    - iii. ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen
  - b) drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Studienbeirates nach Abs. 2 lit. a) ii, iii und lit. b) werden von den dem Fakultätsrat angehörenden Vertreter\*innen der Gruppen nach § 11 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 HG nach Gruppen getrennt gewählt. <sup>2</sup>Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Vertreter\*innen der Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 HG beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Vertreter\*innen der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.

### **§ 5 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten**

- (1) <sup>1</sup>Die Wahl zur Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät und ihrer Stellvertreterinnen erfolgt als Mehrheitswahl. <sup>2</sup>Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) <sup>1</sup>Wahlberechtigt sind alle weiblichen Mitglieder der Fakultät. <sup>2</sup>Die Wahlberechtigten haben eine Stimme.
- (3) <sup>1</sup>Wählbar für die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten ist jedes weibliche Mitglied der Fakultät. <sup>2</sup>Die fachliche Qualifikation der Gleichstellungsbeauftragten soll den umfassenden Anforderungen ihrer Aufgaben gerecht werden; dies setzt entweder ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine im Einzelfall nachgewiesene andere fachliche Qualifikation voraus.
- (4) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem\*der Dekan\*in zu ziehende Los. <sup>2</sup>Als Stellvertreterinnen gewählt sind die Kandidatinnen mit den nächstmeisten Stimmen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen. <sup>3</sup>Sofern bei der Wahl nur eine Kandidatin zur Wahl steht, wird über diese Kandidatin mit Ja oder Nein abgestimmt. <sup>4</sup>Die Kandidatin ist gewählt, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält; im Übrigen ist die Wahl gescheitert.
- (5) <sup>1</sup>Scheidet die Gleichstellungsbeauftragte oder eine ihrer Stellvertreterinnen vor Ablauf der Amtszeit aus ihrem Amt aus, kann eine Nachwahl durch den Fakultätsrat für den Rest der Amtszeit erfolgen. <sup>2</sup>Gewählt ist, wer die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats auf sich vereinigt, wobei die Wahl nicht gegen die Mehrheit der weiblichen Mitglieder des Fakultätsrats erfolgen darf. <sup>3</sup>Die Erfassung der Stimmen der weiblichen Mitglieder wird durch Verwendung verschiedenfarbiger Stimmzettel sichergestellt.

### **§ 6 Geschäftsordnung**

Sofern die Fakultät keine eigene Geschäftsordnung erlassen hat, wird die Geschäftsordnung des Senats auf Fakultätsebene entsprechend angewendet.

### **§ 7 Änderung von Ordnungen**

Die Fakultätsordnung wird mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats beschlossen.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fakultätsordnung der Fakultät Physik vom 06.10.2017 (AM Nr. 14/2017, S. 5) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Physik vom 25.02.2022.

#### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 28. März 2022

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor  
Dr. Manfred Bayer

## **Geschäftsordnung des Fakultätsrats der Fakultät Physik der Technischen Universität Dortmund vom 28. März 2022**

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat sich der Fakultätsrat der Fakultät Physik der Technischen Universität Dortmund die folgende Geschäftsordnung gegeben:

### **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Zusammensetzung
- § 2 Vorsitz
- § 3 Stellvertretung
- § 4 Sitzungsvorbereitung
- § 5 Sitzungsdurchführung
- § 6 Beschlussfähigkeit
- § 7 Öffentlichkeit
- § 8 Anträge
- § 9 Beratung
- § 10 Beschlussfassung
- § 11 Stimmberechtigung
- § 12 Abstimmungen
- § 13 Wahlen
- § 14 Sitzungsprotokoll
- § 15 Inkrafttreten

### **§ 1 Zusammensetzung**

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrats sind

1. acht Vertreter\*innen der Gruppe der Hochschullehrer\*innen,
2. drei Vertreter\*innen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen,
3. ein\*e Vertreter\*in der Gruppe der Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung und
4. drei Vertreter\*innen der Gruppe der Studierenden.

(2) Nichtstimmberichtigte Mitglieder des Fakultätsrats sind die Mitglieder des Dekanats.

### **§ 2 Vorsitz**

<sup>1</sup>Der\*die Dekan\*in ist Vorsitzende\*r des Fakultätsrats. <sup>2</sup>Im Verhinderungsfall wird sie\*er durch eine\*n Prodekan\*in vertreten.

### **§ 3 Stellvertretung**

(1) Ist ein stimmberechtigtes Mitglied an der Teilnahme an einer Sitzung des Fakultätsrats insgesamt verhindert, so gehen seine Rechte und Pflichten für diese Sitzung auf das nach Maßgabe der Wahlordnung festgelegte stellvertretende Mitglied des Fakultätsrats über.

- (2) Eine Stellvertretung lediglich für einzelne Tagesordnungspunkte ist unzulässig.

#### **§ 4 Sitzungsvorbereitung**

- (1) <sup>1</sup>Die\*der Vorsitzende des Fakultätsrats beruft den Fakultätsrat durch Einladung in Textform ein. <sup>2</sup>Die Ladungsfrist beträgt grundsätzlich sechs Tage; für eine Dringlichkeitssitzung kann die\*der Vorsitzende die Ladungsfrist auf bis zu 48 Stunden verkürzen. <sup>3</sup>Der Fakultätsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats dies unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangt.
- (2) Der Einladung sollen die Tagesordnung sowie die notwendigen Beratungsunterlagen beigelegt werden.
- (3) Die Öffentlichkeit ist über Sitzungstermine des Fakultätsrats in geeigneter Weise zu unterrichten.

#### **§ 5 Sitzungsdurchführung**

- (1) <sup>1</sup>Die\*der Vorsitzende des Fakultätsrats eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Fakultätsrats. <sup>2</sup>Nach der Eröffnung der Sitzung ruft die\*der Vorsitzende die einzelnen Tagesordnungspunkte auf und schließt diese nach ihrer Behandlung jeweils durch den Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes ab. <sup>3</sup>Zu Sitzungsbeginn sind zunächst grundsätzlich die Tagesordnungspunkte „Beschlussfähigkeit“ (§ 6), „Endgültige Festlegung der Tagesordnung“ und „Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten“ (§ 7) zu behandeln. <sup>4</sup>Sofern noch nicht genehmigte Protokolle vorangegangener Sitzungen vorliegen, erfolgt anschließend unter dem Tagesordnungspunkt „Protokollgenehmigung“ die Beschlussfassung über die Genehmigung dieser Protokolle. <sup>5</sup>Nach Erledigung der Tagesordnung schließt die\*der Vorsitzende die Sitzung.
- (2) <sup>1</sup>Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Sitzungsdurchführung kann die\*der Vorsitzende des Fakultätsrats jederzeit das Wort ergreifen, Mitglieder des Fakultätsrats zur Einhaltung der Geschäftsordnung ermahnen oder die Sitzung unterbrechen. <sup>2</sup>Sofern eine ordnungsgemäße Sitzungsdurchführung nicht anderweitig sicherzustellen ist, kann die\*der Vorsitzende die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausschließen.
- (3) <sup>1</sup>Die\*der Vorsitzende des Fakultätsrats entscheidet in einem Zweifelsfall über die Auslegung der Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Im Falle eines unmittelbar daraufhin erfolgenden Widerspruchs eines Mitglieds des Fakultätsrats entscheidet der Fakultätsrat über die Auslegung der Geschäftsordnung.

#### **§ 6 Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

- (2) <sup>1</sup>Nach Aufruf des Tagesordnungspunkts „Beschlussfähigkeit“ stellt die\*der Vorsitzende des Fakultätsrats die Beschlussfähigkeit fest. <sup>2</sup>Die einmal festgestellte Beschlussfähigkeit gilt so lange als gegeben, bis die\*der Vorsitzende des Fakultätsrats auf Antrag eines Mitglieds des Fakultätsrats die Beschlussunfähigkeit feststellt.
- (3) Der Fakultätsrat ist bei der Behandlung eines Gegenstandes ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Behandlung dieses Gegenstandes wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt, der Fakultätsrat zur Behandlung desselben Gegenstandes noch einmal einberufen und in der Einladung auf die Folge, die sich für die Beschlussfassung ergibt, ausdrücklich hingewiesen wurde.

### § 7 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Fakultätsrats sind grundsätzlich nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich.
- (2) <sup>1</sup>Die Öffentlichkeit ist von Tagesordnungspunkten, die Personalangelegenheiten, Prüfungssachen oder Habilitationsleistungen zum Gegenstand haben, ausgeschlossen. <sup>2</sup>Vom Tagesordnungspunkt „Protokollgenehmigung“ ist sie ausgeschlossen, soweit über die Genehmigung eines vertraulichen Zusatzprotokolls beschlossen wird. <sup>3</sup>Vom Tagesordnungspunkt „Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten“ ist sie ausgeschlossen, soweit unter diesem Tagesordnungspunkt Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit von weiteren Tagesordnungspunkten begründet, beraten und beschlossen werden. <sup>4</sup>Gleiches gilt für die Begründung, Beratung und Beschlussfassung entsprechender Geschäftsordnungsanträge gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 16 im weiteren Sitzungsverlauf. <sup>5</sup>Wahlen finden stets in öffentlicher Sitzung statt. <sup>6</sup>Von einer vorangehenden Vorstellung und Befragung von Kandidat\*innen sowie einer vorangehenden Beratung kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

### § 8 Anträge

- (1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung dürfen unter jedem Tagesordnungspunkt eingebracht werden:
1. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  2. Abweichung von der Geschäftsordnung,
  3. Schluss der Sitzung,
  4. Sitzungsunterbrechung,
  5. Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt/Schließung eines Tagesordnungspunktes,
  6. Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
  7. Überweisung einer Angelegenheit an einen Ausschuss, eine Kommission oder eine\*n Beauftragte\*n,
  8. Nichtvornahme/Beendigung einer Beschlussfassung,
  9. Vertagung einer Beschlussfassung,
  10. Nichtbefassung mit einem Sachantrag,
  11. Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlganges wegen offensichtlicher Formfehler oder wegen objektiver Unklarheit über den Inhalt der Abstimmung,

12. Schluss der Beratung,
  13. Schließung der Redeliste,
  14. Beschränkung der Redezeit, jedoch nicht auf weniger als drei Minuten je Redner\*in,
  15. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung,
  16. Ausschluss der Öffentlichkeit von einem Tagesordnungspunkt,
  17. Erteilung des Rederechts an Gäste.
- (2) <sup>1</sup>Alle nicht zur Tagesordnung oder Geschäftsordnung eingebrachten Anträge gelten als Sachanträge. <sup>2</sup>Sachanträge sind nur zulässig unter Tagesordnungspunkten, die eine Beschlussfassung durch Abstimmung vorsehen. <sup>3</sup>Sie dürfen zudem nur unter dem Tagesordnungspunkt eingebracht werden, zu dem sie der Sache nach gehören.
- (3) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Fakultätsrats.

### **§ 9 Beratung**

- (1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor, sie unterbrechen jedoch weder eine Rede noch eine Abstimmung oder einen Wahlgang.
- (2) <sup>1</sup>Redeberechtigt sind alle Mitglieder des Fakultätsrats. <sup>2</sup>Im Übrigen kann Gästen von der\*dem Vorsitzenden des Fakultätsrats das Rederecht erteilt werden; bei Annahme eines entsprechenden Geschäftsordnungsantrags durch den Fakultätsrat ist ihnen das Rederecht zu erteilen.

### **§ 10 Beschlussfassung**

- (1) <sup>1</sup>Beschlüsse und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich unmittelbar im Anschluss an die Beratungen des betreffenden Punktes oder Antrages. <sup>2</sup>Werden mehrere Anträge gestellt, so entscheidet die\*der Vorsitzende unter Beachtung von § 8 Abs. 1 über die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) <sup>1</sup>In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Fakultätsrats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die\*der Vorsitzende des Fakultätsrats; dies gilt nicht für Wahlen. <sup>2</sup>Die\*der Vorsitzende hat den Mitgliedern des Fakultätsrats unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen. <sup>3</sup>Sofern für die Beschlussfassung über die Angelegenheit die Öffentlichkeit der Sitzung vorgesehen ist, informiert die\*der Vorsitzende die Öffentlichkeit auf geeignete Weise über die getroffene Entscheidung.

### **§ 11 Stimmberechtigung**

- (1) Grundsätzlich sind die stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats in allen Angelegenheiten stimmberechtigt, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.

- (2) <sup>1</sup>Die Vertreter\*innen der Gruppe der Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung haben kein Stimmrecht in Angelegenheiten der Berufung von Professor\*innen. <sup>2</sup>In den übrigen Angelegenheiten der Lehre, Forschung und Kunst haben Vertreter\*innen der Gruppe der Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung nur dann Stimmrecht, wenn sie entsprechende Funktionen in der Universität wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. <sup>3</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 entscheidet die\*der Vorsitzende des Fakultätsrats zu Beginn der auf die Wahl der Vertreter\*innen der Gruppe der Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung folgenden konstituierenden Sitzung des Fakultätsrats für die Dauer der gesamten Amtszeit.

### § 12 Abstimmungen

- (1) <sup>1</sup>Über Anträge wird grundsätzlich offen durch Handzeichen abgestimmt. <sup>2</sup>Auf Verlangen mindestens eines stimmberechtigten Mitglieds des Fakultätsrats erfolgt die Abstimmung über einen Antrag geheim durch die Abgabe von Stimmzetteln; dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. <sup>3</sup>Über Personalangelegenheiten ist stets geheim abzustimmen. <sup>4</sup>Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung bedarf ein Antrag zu seiner Annahme der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>5</sup>Der Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. <sup>6</sup>Bei Stimmgleichheit ist der Antrag nicht angenommen.
- (2) <sup>1</sup>Über Geschäftsordnungsanträge wird unmittelbar nach Abschluss der Beratung über den Antrag abgestimmt. <sup>2</sup>Bei konkurrierenden Geschäftsordnungsanträgen werden die Anträge in der Reihenfolge des § 8 Abs. 1 Satz 1 behandelt. <sup>3</sup>Ein Antrag nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bedarf zu seiner Annahme des Konsenses des Fakultätsrats. <sup>4</sup>Bei Annahme eines Geschäftsordnungsantrags bereits vollzogene Abstimmungen und Wahlen bleiben grundsätzlich wirksam; lediglich die Annahme eines Antrags nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 führt zur Unwirksamkeit der betroffenen Abstimmung oder des betroffenen Wahlgangs. <sup>5</sup>Bei Annahme eines Antrags nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 darf dieser Sachantrag oder ein inhaltsgleicher Sachantrag in derselben Sitzung des Fakultätsrats nicht mehr eingebracht werden. <sup>6</sup>Angenommene Geschäftsordnungsanträge gehen Entscheidungen der\*des Vorsitzenden des Fakultätsrats vor.

### § 13 Wahlen

- (1) Wahlen im Zuständigkeitsbereich des Fakultätsrats erfolgen stets geheim durch die Abgabe von Stimmzetteln.
- (2) <sup>1</sup>Steht nur ein\*e Kandidat\*in zur Wahl, wird über diese\*n Kandidatin\*Kandidaten mit Ja oder Nein abgestimmt; der\*die Kandidat\*in ist vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung gewählt, wenn sie\*er ohne Berücksichtigung von Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält. <sup>2</sup>Stehen mehrere Kandidat\*innen zur Wahl, wird über alle Kandidat\*innen gleichzeitig abgestimmt; vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung ist gewählt, wer ohne Berücksichtigung von Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder eines Ausschusses werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt gewählt; für die Mitglieder einer Kommission gilt dies nur, wenn alle Gruppen vertreten sind. <sup>2</sup>Sofern für eine Wahl von Mitgliedern eines Ausschusses oder einer Kommission nicht mehr Kandidat\*innen vorgeschlagen sind als Sitze zur Verfügung stehen, wird über jede\*n Kandidatin\*Kandidaten gemäß Abs. 2 abgestimmt. <sup>3</sup>Ansonsten darf bei einer Wahl jedes für diese Wahl wahlberechtigte Mitglied des Fakultätsrats für höchstens so viele Kandidat\*innen stimmen wie Sitze bei dieser Wahl zu vergeben sind; eine Stimmenhäufung ist unzulässig. <sup>4</sup>Gewählt sind die Kandidat\*innen mit den meisten Stimmen. <sup>5</sup>Nicht gewählte Kandidat\*innen, die mindestens eine Stimme erhalten haben, sind stellvertretende Mitglieder des Ausschusses oder der Kommission in der sich aus der Anzahl der erreichten Stimmen ergebenden Reihenfolge. <sup>6</sup>Bei Stimmengleichheit erfolgt ein durch die\*den Vorsitzende\*n des Fakultätsrats vorzunehmender Losentscheid. <sup>7</sup>Bei der Aufstellung der Kandidaturen für die Wahl von Mitgliedern eines Ausschusses oder einer Kommission soll auf die geschlechtssparitätische Repräsentanz geachtet werden. <sup>8</sup>Sofern die Vorschläge für eine Wahl ein entsprechendes Ungleichgewicht aufweisen, soll die\*der Vorsitzende des Fakultätsrats darauf hinwirken, dass weitere Kandidat\*innen des unterrepräsentierten Geschlechts vorgeschlagen werden. <sup>9</sup>Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung wählen die Ausschüsse und Kommissionen ihre\*n Vorsitzende\*n und ihre\*n stellvertretende\*n Vorsitzende\*n aus ihrer Mitte.
- (4) <sup>1</sup>Ein\*e gewählte\*r Kandidat\*in ist unverzüglich zu befragen, ob sie\*er die Wahl annimmt. <sup>2</sup>Eine Annahme der Wahl unter Bedingungen oder Vorbehalten ist ausgeschlossen. <sup>3</sup>Die Wahl gilt als angenommen, wenn der\*die gewählte Kandidat\*in die Wahl nicht innerhalb von zwei Wochen durch begründete Erklärung gegenüber der\*dem Vorsitzenden des Fakultätsrats ablehnt.

#### **§ 14 Sitzungsprotokoll**

- (1) <sup>1</sup>Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das die Tagesordnung, die Anwesenheitsliste, die Beratungsgegenstände und die Ergebnisse der Beschlussfassungen wiedergibt. <sup>2</sup>Soweit Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, erfolgt deren Wiedergabe in einem vertraulichen Zusatzprotokoll.
- (2) <sup>1</sup>Der Protokollentwurf ist den Mitgliedern in der Regel zusammen mit dem Vorschlag der Tagesordnung für die nächste Sitzung zuzuleiten. <sup>2</sup>Das Protokoll bedarf der Genehmigung durch den Fakultätsrat mit einfacher Mehrheit. <sup>3</sup>Änderungsvorschläge sind schriftlich einzureichen oder in der Sitzung zu erheben. <sup>4</sup>Das genehmigte Protokoll ist von der\*dem Vorsitzenden und dem\*der Protokollführer\*in zu unterzeichnen.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 24. Januar 2018 außer Kraft. <sup>3</sup>Sie ist in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund zu veröffentlichen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Physik der Technischen Universität Dortmund vom 25.02.2022.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 28. März 2022

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor  
Dr. Manfred Bayer